

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 11. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2024)

zum Thema:

Kündigung des Flüchtlingsheimbetreibers „ORS-Gruppe“ durch das Landesamt für Flüchtlinge

und **Antwort** vom 23. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19697

vom 11.07.2024

über Kündigung des Flüchtlingsheimbetreibers „ORS-Gruppe“ durch das Landesamt für
Flüchtlinge

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Laut einer Pressemeldung vom 09.07.24 hat das Landesamt für Flüchtlinge dem Flüchtlingsheim-betreiber „ORS-Gruppe“ wegen „gravierender Mängel“ außerordentlich gekündigt.
<https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/fluechtlingsheime-betreiber-ors-kuendigung-maengel-100.html>

1. Welche Unterkünfte sind betroffen?

Zu 1.: Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) kündigte die Betreiberverträge mit dem Unternehmen ORS Deutschland GmbH für die Gemeinschaftsunterkünfte Bühringstraße (Pankow), Wolfgang-Heinz-Straße (Pankow) und Bäkestraße (Steglitz-Zehlendorf).

2. Worin bestanden die „gravierenden Mängel“ und die „umfangreichen strukturellen Probleme“? Bitte für jede Unterkunft einzeln angeben.

3. Seit wann und wodurch waren die jeweiligen Mängel und Probleme bekannt? Bitte für jede Unterkunft einzeln angeben.

Zu 2. und 3.: Die Betreiberverträge wurden durch das Land Berlin außerordentlich gekündigt. Hintergrund ist vertragswidriges Verhalten, das die Tatbestandsvoraussetzungen für eine

außerordentliche Kündigung erfüllt. Die Kündigungen sind Gegenstand laufender rechtlicher Auseinandersetzungen. Zu laufenden Verfahren nimmt der Senat keine Stellung, um die eigene Rechtsposition nicht zu gefährden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen Nr. 19/19449 und 19/18696 verwiesen.

4. Zu welchem Termin wurde die Kündigung ausgesprochen?

Zu 4.: Die Kündigungen erfolgten am 28.03.2024 mit Wirkung zum 30.04.2024.

5. Welcher finanzielle Schaden ist dem Steuerzahler durch diese Mängel konkret entstanden?

Zu 5.: Die Ermittlung zur konkreten Schadenshöhe ist Bestandteil des laufenden Ermittlungsverfahrens und kann, um dieses nicht zu gefährden, aktuell nicht beantwortet werden.

6. Wie beabsichtigt der Senat, derartige Vorkommnisse in der Zukunft zu vermeiden?

Zu 6.: Das LAF verbessert fortlaufend seine Instrumente zur Überprüfung der vertraglich geschuldeten Betreiberleistung. So werden die Unterkünfte nicht nur anlassbezogen begangen, sondern auch in umfangreichen Regelbegehungen, wo Missstände einerseits und gute Leistungserbringung andererseits protokolliert werden. Zusätzlich werden die Unterkünfte im Tagesgeschäft durch die Objektsachbearbeitung des LAF betreut. Festgestellte Mängel in der Leistungserbringung werden nachgehalten und ggf. sanktioniert. In diesem Zusammenhang können Unterkunftsbetreibende verpflichtet werden, innerhalb festgelegter Fristen die vorliegenden Mängel abzustellen. Bei Nichterfüllung drohen den Betreibenden vertragsgemäße Sanktionen bis hin zur Kündigung.

Berlin, den 23. Juli 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung